



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Aufgabenübertragungsreglement)

1. Januar 2022

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Aufgabenübertragungsreglement)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bärswil, gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 2021 (Stand 1. November 2020) und Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 19. Juni 2000, beschliessen:

Aufgabenübertragung	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Bärswil als Anschlussgemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Hindelbank als Sitzgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen.</p> <p>² Der Sitzgemeinde werden alle zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Kompetenzen übertragen.</p>
Geltendes kommunales Recht	<p>Art. 2 Die Einwohnergemeinde Bärswil unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde Hindelbank.</p>
Gebühren	<p>Art. 3 ¹ Die Bestattungskosten, umfassen sämtliche Kosten</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Beisetzung von Urnen oder der Asche- die Erdbestattung- die Aufbahrung- für Umbestattungen / Exhumierungen und besondere Dienstleistungen- sowie für die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung <p>Die Bestattungskosten sowie die Bestattungsgebühren sind nach Massgabe des kommunalen Rechts der Sitzgemeinde aus der Erbmasse zu bestreiten, bzw. von den Erben oder den Angehörigen zu tragen.</p> <p>² Der Erlass von Bestattungskosten, bzw. die Kostentragung durch die Wohnsitzgemeinde richtet sich nach dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde, bzw. allfällig übergeordneter Gesetzgebung.</p> <p>³ Über Gesuche um unentgeltliche Bestattung für Verstorbene mit schriftenpolizeilichem Wohnsitz in Bärswil entscheidet der Gemeinderat Bärswil.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 4 Der Erlass von Verfügungen und Bewilligungen sowie Beschwerdeverfahren im Friedhof- und Bestattungswesen richten sich nach dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Hindelbank sowie allfällig übergeordneter Gesetzgebung. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Hindelbank auch für die Einwohnergemeinde Bärswil die entsprechenden Verfügungen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

Beschlussfassung

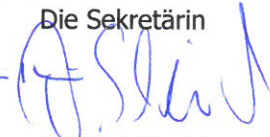
Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Die Präsidentin

Die Sekretärin





Elisabeth Allemann Theilkäs

Janine Schmid

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 29. Oktober 2021 bekannt.

Bäriswil, 29. November 2021

Die Gemeindeverwalterin



Janine Schmid